

Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Volksvertretungen

Zunehmend bietet die komplexe Behandlung einzelner Aufgabengebiete in Tagungen der Kreistage die Gelegenheit, Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung in die Beratung einzubringen. So ergeben sich vielfältige Bezüge zur Arbeit der Gerichte in nahezu allen Bereichen der sozialistischen Kommunalpolitik, z. B. bei der Behandlung von Problemen des Wohnungsbaus, der Wohnraumvergabe oder der Wohnungswirtschaft, bei Tagungen zu Fragen der Dienstleistungen, des Handels und der Versorgung, zur Unterstützung der kommunistischen Erziehung der Jugend, zur Aus- und Weiterbildung oder zur Familienpolitik.

Häufig geben die Direktoren ihre Stellungnahmen und Vorschläge in den Diskussionen auf solchen Tagungen ab. Noch wirksamer können sie ihre Pflicht zur Zusammenarbeit jedoch oft wahrnehmen, wenn die Hinweise des Gerichts den ständigen Kommissionen und jenen Organen rechtzeitig übermittelt werden, die für die Vorbereitung, die Verwirklichung und die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse verantwortlich sind. In Beratungen solcher Gremien erhält das Gericht auch für seine eigene Tätigkeit verwertbare Informationen über die Gesellschaftsentwicklung im Territorium, über Anforderungen der sozialistischen Kommunalpolitik o. a. m. So erweist es sich sowohl für die Gerichte als auch für die örtlichen Staatsorgane als nützlich, wenn Vertreter des Gerichts, ggf. auch Schöffen, an Beratungen von ständigen Kommissionen oder deren Aktivs oder auch, soweit sie Mitglieder z. B. der Ständigen Kommission für Ordnung und Sicherheit sind, an deren Einsätzen in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen teilnehmen und dort ihre Erfahrungen aus der Rechtsprechung einbringen.

Eine besondere Verpflichtung zur Mitwirkung ergibt sich für die Kreisgerichte dann, wenn die örtlichen Volksvertretungen Tagungen vorbereiten oder durchführen, auf denen Fragen der Gesetzlichkeit, von Ordnung und Sicherheit, der Rechtsarbeit und Rechtserziehung komplex behandelt werden. Das gilt entsprechend, wenn gemäß § 56 Abs. 2 GöV in Stadt- oder Landkreisen langfristige Programme für Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Territorium vorbereitet werden oder über deren Erfüllung Rechenschaft gelegt wird.

Partner der Räte und Fachorgane

In zahlreichen Kreisen haben sich in Übereinstimmung mit § 56 GöV enge Arbeitskontakte der Gerichte mit den Räten der Kreise und deren Fachorganen entwickelt. In diesem Rahmen erhalten Direktoren der Kreisgerichte z. B. die Möglichkeit, an der Behandlung für sie bedeutender Tagesordnungspunkte in Ratssitzungen teilzunehmen. So nimmt in Fürstenwalde unter diesem Aspekt der Kreisgerichtsdirektor an der Sitzung des Rates des Kreises teil, wenn der Direktor eines Schwerpunktbetriebes dort zu Fragen der Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit, zur Rechtsarbeit und Rechtserziehung Bericht erstattet. Hier kann der Kreisgerichtsdirektor aus der Sicht des Gerichts in der Diskussion Hinweise geben; gleichzeitig erhält er aber auch Anregungen für die eigene Tätigkeit.

Auf verschiedenen Gebieten fu. a. Inneres, Wohnungspolitik, Handel und Versorgung, Amt für Arbeit, Jugendhilfe) bestehen enge Kontakte von Richtern zu den zuständigen Ratsmitgliedern bzw. zu den Leitern der Fachorgane des Rates.

Gute Erfahrungen gibt es z. B. aus der planmäßigen Zusammenarbeit mit den Fachorganen für Wohnungspolitik. In regelmäßigen Zusammenkünften, z. T. auch in gemeinsamen Dienstberatungen, informieren die Gerichte u. a. über Fragen der Mietrechtsprechung, über gerichtliche Zahlungsaufforderungen gegenüber Mietschuldnern, über die Anforderungen an Räumungsvollstreckungen. Die Fachorgane ihrerseits erläutern die im Volkswirtschaftsplan enthaltenen wohnungspolitischen Aufgaben, aktuelle Probleme der Wohnungspolitik und der Wohnraumlentkung u. a. m. Beraten werden auch

Maßnahmen zur Zusammenarbeit bei der Erhöhung der Wirksamkeit gerichtlicher Verfahren.

In manchen Kreisen wurden — im Bezirk Neubrandenburg z. B. ausgehend von entsprechenden Festlegungen auf Bezirksebene — Vereinbarungen zwischen Kreisgerichten und Ratsbereichen Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft über die Organisation der Zusammenarbeit und die gegenseitige Information abgeschlossen. Mit ähnlichen Vereinbarungen zwischen Kreisgerichten und Ämtern für Arbeit der Räte der Kreise wird auf eine größere Planmäßigkeit in der Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR zum gesellschaftlichen Arbeitsvermögen und der Materialien von Plenartagungen des Obersten Gerichts der DDR orientiert. Sie zielen darauf ab zu erreichen, daß noch wirksamer Einfluß auf die effektive Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ausgeübt und so zum weiteren volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg beigetragen werden kann.*

Zu einer guten Zusammenarbeit auf Kreisebene in Erfüllung der Anforderungen des GöV gehört auch, daß der Vorsitzende oder Mitglieder des Rates von Gerichtsverfahren informiert werden, die ihren Verantwortungsbereich betreffen bzw. generelle Bedeutung für die Verwirklichung der sozialistischen Kommunalpolitik im Territorium besitzen. Unter den gleichen Voraussetzungen sollten sie auch Kenntnis von Gerichtskritiken, Hinweisschreiben und anderen gerichtlichen Maßnahmen erhalten.

Unterstützung der Weiterbildung von Abgeordneten und Mitarbeitern örtlicher Räte in Rechtsfragen

„Enge Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufrichtigkeit, Konsequenz und Gerechtigkeit im Umgang mit den Menschen, eine wissenschaftliche Arbeitsweise, strikte Beachtung der Gesetze und hohe Staatsdisziplin sollten heute überall zum Berufsethos eines Funktionärs unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates gehören.“³

Eine Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Forderung ist die weitere Festigung der Rechtskenntnisse und des Rechtsbewußtseins der Staatsfunktionäre. Dazu tragen die Richter und auch Sekretäre der Gerichte bei, wenn sie Abgeordneten, Bürgermeistern und Mitarbeitern örtlicher Räte an Hand praktischer Beispiele aus der Rechtsprechung die Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts erläutern. Solche Veranstaltungen sind besonders geeignet, durch Vermittlung des notwendigen Wissens über die Rechtsprechung und die damit verbundene Tätigkeit der Kreisgerichte, über die Aufgaben der Schöffen und Schöffenkollektive und die Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte, insbesondere der Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden, Ausgangspunkte für eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der Gerichte und der örtlichen Staatsorgane im Kreis zu schaffen.

Rechtserziehung und Rechtspropaganda sind darüber hinaus wichtige Gebiete für das Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen im Kreis. Die in der Verfassung (Art. 81, 83) verankerte und im GöV (§§ 3, 38, 56, 79) präzierte Verantwortung der örtlichen Staatsorgane aller Ebenen für die weitere Festigung des Rechtsbewußtseins der Bürger wurde in diesem Sinne bekräftigt mit dem Hinweis des XI. Parteitages der SED auf „die Notwendigkeit, unsere Bürger noch besser mit dem in unserem Staat geltenden Recht und der sozialistischen Gesetzlichkeit vertraut zu machen“⁴ Die Gerichte ordnen ihre insbesondere auf den Erfahrungen aus der Rechtsprechung basierende rechtspropagandistische Tätigkeit in die von der Partei der Arbeiterklasse geführte politisch-ideologische Arbeit im Territorium ein. Im Rahmen, ihrer planmäßigen organisierten Öffentlichkeitsarbeit fördern sie dabei besonders in Schwerpunktbetrieben und festgelegten Führungsbeispielen den Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Sie führen Aussprachen mit Arbeitskollektiven, treten in Jugendforen und anderen rechtspropagandistischen Veranstaltungen auf. Entsprechendes gilt für^{3 4}

3 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 75.

4 Bericht der Antragskommission an den XI. Parteitag, Bericht-erster: H. Dohlus, ND vom 21. April 1986, S. 14.